

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Kaufverträge, einschließlich der Verträge über die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen (nachstehend „Vertrag“ genannt), die sich auf den Kauf bestimmter Waren (nachstehend „Produkte“ genannt) beziehen und zwischen einer der folgenden Gesellschaften geschlossen werden: (i) Spolek pro chemickou a hutní výrobu, akciová společnost (AG), Steuernr.: 000 11 789, (ii) EPISPOL, a.s. (AG), Steuernr.: 254 49 842, (iii) SPOLCHEMIE Distribution, a.s. (AG), Steuernr.: 241 50 584, (iv) SPOLCHEMIE Electrolysis, a.s. (AG), Steuernr.: 292 00 181, (v) CSS, a.s. (AG), Steuernr.: 289 63 661, (vi) CHS Epi, a.s. (AG), Steuernr.: 282 07 882, (vii) SPOLCHEMIE Zebra, a.s. (AG), Steuernr.: 119 63 751, alle mit Sitz in Ústí nad Labem, Revoluční 1930/86, Ústí nad Labem - centrum, 400 01 Ústí nad Labem (jede der vorgenannten Gesellschaften im Folgenden gesondert als „SPOLEK“ bezeichnet), als Käufer und dem Auftragnehmer (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet), als Verkäufer.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß für Werkverträge mit SPOLEK als Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder sie ersetzen, werden im Einzelfall nur insoweit Vertragsbestandteil, als SPOLEK ihnen ausdrücklich zugestimmt hat und sie akzeptiert. Die Bedingung dieser vorläufigen Zustimmung gilt ausnahmslos auch dann, wenn SPOLEK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Waren von diesem erwirbt, ohne die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Voraus ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen zu haben.

1.4 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer von den Parteien im Vertrag vereinbarten spezifischen Bestimmung oder Regel abweichen, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.

1.5 Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen immer von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden, sonst sind sie nichtig.

2. Gültigkeit des Vertrages und dessen Abschluss

2.1 Alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen SPOLEK und dem Auftragnehmer geschlossenen Rechtsverhältnis beruhen auf einem schriftlichen Vertrag, der alle bisherigen Vereinbarungen und Absprachen der Parteien zum Vertragsgegenstand enthält.

2.2 Mündliche Verpflichtungen des SPOLEK vor Vertragsabschluss sind nicht bindend. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien werden in ihrer Gesamtheit durch einen schriftlichen Vertrag ersetzt.

3. Zeitangaben als wesentliches Vertragsselement und Alternativkauf

3.1 Die Zeitangaben sind von entscheidender Bedeutung, und alle im Vertrag genannten Fristen und Termine sind fest, endgültig und verbindlich. Jede Verspätung des Auftragnehmers bei der Lieferung der Produkte stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrags dar. SPOLEK hat das Recht, jede verspätete Lieferung der Produkte abzulehnen.

3.2 Falls der Auftragnehmer Probleme bei der Erfüllung des vereinbarten Liefertermins oder anderer Verpflichtungen aus dem Vertrag feststellt oder voraussieht, hat er SPOLEK unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und einen möglichen neuen

Liefertermin oder eine neue Frist für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung vorzuschlagen.

3.3 Für den Fall, dass (i) SPOLEK diesen neu vorgeschlagenen Liefertermin für Produkte durch den Auftragnehmer nicht akzeptiert oder (ii) der Auftragnehmer die vereinbarte Produktmenge nicht zum vereinbarten Liefertermin liefert, ist SPOLEK berechtigt, eine Alternativlieferung der nicht gelieferten Produktmenge von Dritten ihrer Wahl vorzunehmen („Alternativkauf“).

3.4 Für den Fall, dass SPOLEK in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Alternativkauf tätigt, zahlt der Auftragnehmer dem SPOLEK Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis der nicht gelieferten (oder mangelhaften) Produkte, die im Vertrag vereinbart wurden, und dem Kaufpreis der Produkte gemäß dem Alternativkaufvertrag, wenn der Kaufpreis des Alternativkaufs höher ist. Andere Ansprüche von SPOLEK, einschließlich des Rechts auf Zahlung von Vertragsstrafen gemäß Artikel 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

3.5 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Auftragnehmer verpflichtet, SPOLEK, seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter zu jeder Zeit zu entschädigen und schadlos zu halten von allen Streitigkeiten, Klagen, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Urteilen und Ansprüchen Dritter, Schäden, Haftung, Verzugszinsen, Gerichtskosten und andere Ausgaben jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf besondere, indirekte, zufällige und Folgeschäden), die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an SPOLEK entstehen und vom Auftragnehmer oder von Personen, die in seinem Namen handeln, (mit-)verursacht werden, aus welchem Grund auch immer sie entstanden sind.

4. Lieferung, Lieferzeiten und Entladung

4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt ab der jeweiligen Versandstelle gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen, die gemäß den INCOTERMS 2020 auszulegen sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen der Produkte gemäß der Lieferklausel „DDP Spolek pro chemickou a hutní výrobu, akciová společnost (AG), Revoluční 1930/86 - západní vrátnice (Westpforte), CZ-Ústí nad Labem gemäß INCOTERMS 2020“.

4.2 Sofern nicht in jedem Fall ein fester Termin für die Lieferung der Produkte vereinbart oder ein solcher Termin dem Auftragnehmer von der GEMEINSAMEN GESELLSCHAFT nach Vertragsschluss ausdrücklich mitgeteilt wurde, wird der Auftragnehmer alle Anstrengungen unternehmen, um die Produkte innerhalb kürzester Zeit zu liefern.

4.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt als Zeitpunkt der Lieferung der Zeitpunkt, zu dem SPOLEK über die Produkte auf dem Gelände des SPOLEK-Werks in Ústí nad Labem verfügen kann und gleichzeitig SPOLEK den Erhalt der Produkte schriftlich bestätigt hat.

4.4 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Produkte in Teillieferungen oder vor dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin zu liefern. SPOLEK behält sich das Recht vor, die Annahme der Produkte zu verweigern und die Produkte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden, falls der Auftragnehmer die Produkte verspätet oder zu früh liefert oder die vereinbarte Liefermethode nicht einhält. SPOLEK haftet nicht für Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Herstellung, der Installation, der Montage oder anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten vor der Lieferung dieser Produkte an SPOLEK entstehen.

4.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sorgt der Auftragnehmer für die Entladung der gelieferten Produkte zu der von SPOLEK festgelegten Entladezeit, d.h. an jedem Arbeitstag zwischen 6.00 und 13.00 Uhr (im Folgenden „Entladezeit“ genannt), an einem von SPOLEK festgelegten Ort. SPOLEK behält sich das Recht vor, die Annahme der Produkte zu verweigern und sie auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden, falls die Produkte nicht während der Entladezeit oder an einem von SPOLEK zu diesem Zweck bestimmten Ort geliefert und entladen werden.

5. Kaufpreis und seine Bestimmung

5.1 Es gilt ausschließlich der im Vertrag genannte Kaufpreis. Alle anderen Leistungen, die nicht unter den Vertrag fallen, werden gesondert berechnet.

5.2 Der Kaufpreis ist als Fixbetrag festgelegt und enthält keine Mehrwertsteuer, die nach geltendem Recht zu zahlen ist.

5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der vereinbarte Kaufpreis für die Lieferung der Produkte gemäß „DDP Spolek pro chemickou a hutní výrobu, akciová společnost (AG), Revoluční 1930/86 - západní vrátnice (Westpforte), CZ-Ústí nad Labem gemäß INCOTERMS 2020“.

5.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird das in Rechnung gestellte Gewicht des gelieferten Produkts am Versandort im Werk des Auftragnehmers angegeben, es sei denn, SPOLEK verlangt auf eigene Kosten eine zertifizierte Verwiegung am jeweiligen Versandort.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen, vorausgesetzt, dass die Produkte gemäß Artikel 4.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an SPOLEK geliefert worden sind. Im Falle von Teillieferungen, die gemäß Artikel 4.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

6.2 Die Anschrift für die Übersendung der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen lautet:

- a) den Sitz des SPOLEK, wenn die Rechnung per Post versandt wird;
- b) die E-Mail-Adresse invoice@spolchemie.cz, wenn die Rechnung auf elektronischem Wege übermittelt wird.

6.3 Jede ausgestellte Rechnung muss die Bestellnummer bzw. die Nummer des Handelsvertrags sowie die Angaben eines Steuerdokuments enthalten und folgende Anlagen enthalten: (i) eine Kopie des Vertrags (Bestellung oder Referenz) über die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen und (ii) einen von einem Vertreter von SPOLEK unterzeichneten Lieferschein oder Arbeitsnachweis.

6.4 Falls die vom Auftragnehmer ausgestellte Rechnung nicht in der in Artikel 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Weise zugestellt wird und/oder nicht alle Elemente eines Steuerdokuments enthält und/oder ihre Anlage nicht die in Artikel 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Dokumente enthält, ist SPOLEK berechtigt, die so ausgestellte Rechnung zur Korrektur an den Auftragnehmer zurückzusenden und ist nicht verpflichtet, sie zu bezahlen. Die neue Fälligkeit beginnt mit dem Datum der Zustellung der berichtigten Rechnung in der in Artikel 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Weise und mit allen Angaben gemäß Artikel 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.5 Die Zahlung des Kaufpreises gilt in dem Moment als erfolgt, in dem der fällige Kaufpreisbetrag vom Bankkonto von SPOLEK abgebucht wird.

6.6 Wenn der Auftragnehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, ist SPOLEK berechtigt, alle Zahlungen an den Auftragnehmer aus dem Vertrag auszusetzen.

6.7 SPOLEK ist ohne jegliche Einschränkung berechtigt, jede Forderung, die SPOLEK gegen den Auftragnehmer oder mit ihm verbundene

Unternehmen angemeldet hat, mit jeder Forderung zu verrechnen, die der Auftragnehmer oder mit ihm verbundene Unternehmen gegen SPOLEK angemeldet haben, unabhängig von der Art dieser Forderungen und deren Fälligkeit.

6.8 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPOLEK nicht berechtigt, Rechte und/oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag abzutreten, zu verpfänden oder mit Forderungen gegen SPOLEK zu verrechnen. Der Austausch von E-Mails oder anderen elektronischen Nachrichten gilt in diesem Sinne nicht als schriftlich.

7. Qualität, Menge und Verpackung der Produkte

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Qualität der gelieferten Produkte ausschließlich durch die Produktspezifikation des SPOLEK bestimmt, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet.

7.2 Bei der Lieferung von Produkten in loser Schüttung, beim Transport von Produkten per Fracht oder beim Transport von Produkten in ISO-Tanks ist der Auftragnehmer berechtigt, Produkte mit einer zulässigen Abweichung der Liefermenge von plus/minus fünf Prozent (+/- 5%) gegenüber der bestellten Menge zu liefern. Sofern nicht ein Mess-/Wiegefehler von mehr als 0,5 % nachgewiesen wird, akzeptiert SPOLEK die vom Auftragnehmer ermittelte Menge der gelieferten Produkte.

7.3 Die Art der Verpackung der Produkte wird stets und ausschließlich durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, SPOLEK Produkte zu liefern, die nicht den im Vertrag vereinbarten Verpackungsbedingungen entsprechen. Wenn im Vertrag keine Vereinbarung über die Art der Verpackung der Produkte getroffen wurde, verpackt der Auftragnehmer die Produkte in einer geeigneten Art und Weise, die eine Verschlechterung und Beschädigung der Produkte verhindert.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SPOLEK zusammen mit der Lieferung der Produkte Kopien aller relevanten Lizenzverträge für die Produkte zur Verfügung zu stellen. Jede Lieferung von Produkten umfasst außerdem (a) einen Frachtbrief, der immer mindestens (i) die Nummer des Vertrags, (ii) die Spezifikation der Produkte, (iii) die zu liefernde Menge und (iv) das Lieferdatum und (b) ein Qualitätszertifikat und (c) einen Lieferschein enthält.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer sichert SPOLEK zu, dass die Liefergegenstände (a) für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, neu, handelsüblich, von angemessener Qualität und frei von Design-, Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern sind, (b) genau den Anforderungen von SPOLEK entsprechen, mit den genehmigten Mustern und allen anderen vertraglichen Anforderungen übereinstimmen, (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entworfen, hergestellt und geliefert wurden und (e) inkl. allen Informationen und Anleitungen geliefert werden, die für ihre ordnungsgemäße und sichere Verwendung erforderlich sind.

8.2 Der Auftragnehmer sichert SPOLEK zu, dass die Produkte und/oder ihre Verwendung durch die SPOLEK keine in- oder ausländischen Patent-, Urheberrechts-, Geschäftsgeheimnis-, Marken- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

9. Ansprüche von SPOLEK aufgrund Warenmängeln

9.1 Sind die an die an SPOLEK gelieferten Produkte mangelhaft, so hat der Auftragnehmer wie folgt vorzugehen, sofern zwischen SPOLEK und dem Auftragnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:

(i) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SPOLEK während der von SPOLEK bestimmten Austauschfrist ordnungsgemäße und mangelfreie Ersatzprodukte anstelle von mangelhaften Produkte zu liefern (nachfolgend „Ersatzleistung“ genannt). Teilt SPOLEK dem Auftragnehmer mit, dass er an der Ersatzleistung kein Interesse mehr hat, ist der Auftragnehmer (a) nicht berechtigt, SPOLEK die

Ersatzleistung zu erbringen und (b) hat er SPOLEK eine Entschädigung gemäß Artikel 3.4 und 3.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen.

(ii) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mangelhaften Produkte unverzüglich von der SPOLEK zurückzunehmen und

(iii) der Auftragnehmer trägt alle Kosten für die Rücksendung der mangelhaften Produkte, deren Prüfung und etwaige Ersatzleistungen, insbesondere die Kosten für Transport, Arbeit und notwendige Ausrüstung.

9.2 Für den Fall, dass (a) von Seiten des SPOLEK kein Interesse an einer Ersatzleistung besteht und dieser Umstand dem Auftragnehmer gemäß Artikel 9.1(i) mitgeteilt wurde, oder (b) der Auftragnehmer die Ersatzleistung nicht innerhalb der Ersatzfrist an SPOLEK liefert, ist SPOLEK berechtigt, einen Ersatzkauf zu tätigen und vom Auftragnehmer Schadensersatz gemäß Artikel 3.4 und 3.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

10. Vertragsstrafen und Verzugszinsen

10.1 Im Falle eines Verzugs des Auftragnehmers bei der Lieferung der Produkte zahlt der Auftragnehmer an SPOLEK eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Preises der nicht gelieferten Produkte für jeden Tag des Verzugs, einschließlich des Tages der Lieferung der Produkte.

10.2 Im Falle des Verzugs Seitens SPOLEK mit der Zahlung des Kaufpreises für die Produkte zahlt SPOLEK dem Auftragnehmer vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 0,02% des geschuldeten Betrages für jeden Verzugstag, einschließlich des Tages der Zahlung.

10.3 Die Entstehung von Ansprüchen auf Zahlung einer Vertragsstrafe lässt das Recht von SPOLEK auf Schadensersatz unberührt.

11. Begrenzung der Haftung für Schäden

11.1 SPOLEK haftet in keinem Fall gegenüber dem Auftragnehmer oder Dritten für besondere, zufällige, indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

11.2 Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber SPOLEK aus jeglichem Rechtsgrund beträgt 12 Monate ab dem Datum der Lieferung der Produkte und bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung 12 Monate ab dem Datum, an dem der Auftragnehmer von den Anspruchsgründen und der verantwortlichen Person Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, sofern der Auftragnehmer den Anspruch nicht auch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Nach Ablauf dieser vereinbarten Frist erlöschen alle Ansprüche gegenüber SPOLEK.

12. Eigentumsübergang und Gefahrenübergang bei Schäden

12.1 SPOLEK erwirbt das Eigentumsrecht an den Produkten zum Zeitpunkt der Lieferung oder zum Zeitpunkt der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

12.2 Die Schadensgefahr geht gemäß der vereinbarten Lieferklausel INCOTERMS 2020 auf den Auftragnehmer über.

13. Höhere Gewalt

13.1 Wird die Erfüllung des Vertrages durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis verhindert, das unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartei auftritt (im Folgenden „Höhere Gewalt“ genannt), so ist die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Höheren Gewalt von ihrer Haftung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit.

13.2 Dauert die höhere Gewalt länger als sechs (6) Wochen und wird die Unterbrechung von SPOLEK als schwerwiegend erachtet, ist SPOLEK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle vorübergehender Höherer Gewalt werden alle Leistungsfristen um die Dauer der Höheren Gewalt und eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme der Produktion verlängert oder verschoben.

14. REACH

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Verbindlichkeiten im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu erfüllen und SPOLEK jede Zusammenarbeit zu gewähren, die in Anbetracht der in REACH enthaltenen Bestimmungen und/oder sonstiger auf die Produkte und Teile davon anwendbarer Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen angemessener Weise erforderlich ist.

15. Schutz geistigen Eigentums

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SPOLEK, seine Händler, Vertreter, Angestellten und jeden Dritten, der ein Produkt von SPOLEK verkauft oder verwendet, in Bezug auf jegliche Ansprüche, Schäden, Ausgaben oder Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und Rechtskosten) schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter entstehen, die darauf beruhen, dass ein Produkt oder eine Kombination davon oder seine Verwendung ein Patent, eine Marke, ein Urheberrecht, einen Handelsnamen, ein Geschäftsgeheimnis, eine Lizenz oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht verletzt. SPOLEK ist im Falle der Geltendmachung eines der vorgenannten Ansprüche auch berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, die Interessen von SPOLEK oder anderer betroffener Personen selbst und auf eigene Kosten zu vertreten.

15.2 SPOLEK verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über einen solchen Anspruch (Artikel 15.1) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SPOLEK oder den mit SPOLEK verbundenen Unternehmen jede Unterstützung zukommen zu lassen, die im Zusammenhang mit einer solchen Forderung vernünftigerweise verlangt werden kann.

16. Rücktritt vom Vertrag, Vertragskündigung

16.1 SPOLEK ist berechtigt, im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer durch Zustellung einer Rücktrittserklärung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere:

(a) Verzug des Auftragnehmers bei der Lieferung der Produkte, oder

(b) Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung der Ersatzleistung.

16.2 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist SPOLEK berechtigt, den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat aus beliebigen Gründen zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung dem Auftragnehmer zugestellt wurde.

16.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist SPOLEK berechtigt, den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zu kündigen, aus welchem Grund auch immer. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung dem Auftragnehmer zugestellt wurde.

17. Internationale Sanktionen

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Sanktionsvorschriften der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinten Nationen („Sanktionsvorschriften“) im Zusammenhang mit der Transaktion, die Gegenstand des Vertrags ist (nachstehend „Transaktion“ genannt), einzuhalten.

17.2 Mit dem Vertragsabschluss erklärt Der Auftragnehmer ausdrücklich, dass:

- er selbst keine „Sanktionierte Person“ ist, d.h. eine Person, (i) die von den Vereinigten Staaten als „Specially Designated Nationally Blocked Person“ (SDN) bezeichnet wird; (ii) Sanktionen der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedsstaaten unterliegt; (iii) Sanktionen des

Vereinigten Königreichs unterliegt; oder (iv) Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt;

- er nicht direkt oder indirekt von einer Sanktionierten Person kontrolliert wird oder verdeckt in ihrem Namen handelt und die Sanktionierte Person nicht ihr wirtschaftlicher (endgültiger) Eigentümer ist (im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung);

- er der Sanktionierten Person im Zusammenhang mit der Transaktion weder direkt noch indirekt Bargeld oder einen anderen materiellen Wert zukommen lässt;

17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SPOLEK unverzüglich über jeden vermuteten Verstoß gegen geltende Sanktionsbestimmungen zu informieren. Hat SPOLEK Zweifel, dass bei der Durchführung des Geschäfts ein Verstoß gegen Sanktionsbestimmungen vorliegen könnte, ist SPOLEK berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung auszusetzen.

17.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SPOLEK in vollem Umfang für alle Schäden zu entschädigen, die im Zusammenhang mit einem

Verstoß des Auftragnehmers gegen die hierin enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen entstehen.

18 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

18.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Vertrag und alle weiteren Rechtsbeziehungen zwischen SPOLEK und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Tschechischen Republik, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. über das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben (nachfolgend „Anwendbares Recht“).

18.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden von den Gerichten der Tschechischen Republik gemäß dem Sitz von SPOLEK endgültig entschieden.